



Mitglieder der Geschäftsführung der
Bundestarifkommission des dbb

Mitglieder der Bundestarifkommission des dbb

Mitgliedsgewerkschaften des dbb

dbb einschließlich Landesbünde

dbb bundesfrauenvertretung, dbb jugend,
dbb bundessenorenvertretung

dbb-Dienstleistungszentren

1. August 2019 Win/br

Nr. 11/2019

Einigung in der Redaktion zum Tarifabschluss 2019 im Länderbereich

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

im Ergebnis der Redaktionsgespräche zwischen dem dbb und der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) am 1. Juli und 30. Juli 2019 sind nunmehr die offenen Fragen und Dissenspunkte hinsichtlich der Umsetzung der Tarifeinigung vom 2. März 2019 geklärt. Die Mitglieder der TdL haben heute der am 30. Juli 2019 gemeinsam mit dbb und ver.di erzielten Einigung in der Redaktion zugestimmt. Die Änderungstarifverträge zur Umsetzung der Tarifeinigung in der Einkommensrunde 2019 mit bisherigem Stand Juni 2019 werden aktuell durch die Geschäftsstelle TdL überarbeitet und gehen anschließend in das Unterschriftenverfahren.

In Kürze ist zunächst auf die **Dissenspunkte** einzugehen, über die wir mit Rundschreiben Nr. 10/2019 vom 8. Juli 2019 ausführlich berichtet haben.

Es ist nunmehr geeint, dass die zum 1. Januar 2019 auf 100 beziehungsweise 180 Euro angehobenen **Garantiebeträge bei einer Höhergruppierung** ebenso auf **Bestandsfälle** zu erstrecken sind. In Bestandsfällen aus der Höhergruppierung aus der Zeit vor dem 1. Januar 2019 wird daher nicht lediglich eine Dynamisierung der bisherigen 32,08 beziehungsweise 64,13 Euro erfolgen. Vielmehr muss von Amts wegen eine Überprüfung und Erhöhung bis zur Höhe der neu vereinbarten Garantiebeträge von 100 Euro für Beschäftigte bis Entgeltgruppe 8 beziehungsweise auf 180 Euro für Beschäftigte in Entgeltgruppe 9a und höher

erfolgen. Dabei ist die Begrenzung auf maximal den Unterschiedsbetrag bei einer stufen- gleichen Höhergruppierung zu beachten wie bei den ab 1. Januar 2019 erfolgenden Höher- gruppierungen auch.

Der Dissens zur automatischen **Überleitung in die Entgeltgruppe 9a** rückwirkend zum 1. Januar 2019 ist ebenso im Sinne der Beschäftigten gelöst worden. Wie vom dbb gefordert, wird die bereits 2014 im Bundesbereich durchgeführte Regelung insbesondere im bisherigen Angestelltenbereich nunmehr auch im Länderbereich auf die sogenannte kleine Entgelt- gruppe 9 angewandt. Die Klärung betrifft die Zuordnung aus der Stufe 2 mit mehr als 2 Jah- ren absolvierter Stufenlaufzeit in die Stufe 3 der Entgeltgruppe 9a. Hier ist nunmehr geklärt, dass die Überleitung in die Stufe 3 unter Anrechnung auf die Restlaufzeit zu erfolgen hat. Als **Anlage 1** zu diesem Rundschreiben sind die Überleitungstabellen mit der Einstufung in die Entgeltgruppe 9a im bisherigen Angestellten- sowie im Arbeiterbereich enthalten.

Ebenso geklärt ist die **Tariftechnik zum Einfrieren der Jahressonderzahlung** bis zum Jahr 2022. Die redaktionelle Einigung stellt sicher, dass keine Unterschreitung des bisherigen materiellen Niveaus eintritt. Diese Bezugsgröße meint aber nicht die individuell in 2018 aus- gezahlte Jahressonderzahlung. Klar ist vielmehr, dass neben der ab 2019 im Tarifgebiet Ost an West gültigen Angleichung ebenso ein zwischenzeitlicher Stufenaufstieg, eine andere Eingruppierung oder eine Änderung des Beschäftigungsumfangs auf die aktuelle Jahresson- derzahlung einwirken und diese gegenüber dem Stand 2018 auch erhöhen können – schließlich sind die Monate Juli bis September immer des jeweiligen Jahres die Bemess- ungsgrundlage der jährlichen Sonderzahlung.

Tariftechnisch wird beim Einfrieren nunmehr den für 2019, 2020 und 2021 in den Entgelt- gruppen unterschiedlich hohen Anhebungen Rechnung getragen, die insbesondere ab der jeweiligen Stufe 2 aus den Mindestbeträgen herrühren. Die Mindestbeträge von 100, 90 so- wie 50 Euro bewirken insbesondere in den Entgeltgruppen bis EG 8 in allen betroffenen Stufen überproportionale Steigerungen des Entgelt-niveaus in 2019, 2020 und 2021 gegen- über dem Tarifstand 2018. Die nunmehr gefundene **Tariftechnik zur Wahrung des mate- riellen Niveaus hinsichtlich der Prozentbeträge für die Jahressonderzahlung 2018** sieht daher eine Unterteilung einmal in die Entgeltgruppen 1 bis 4 sowie zum anderen in die Entgeltgruppen 5 bis 8 vor. Bis zur Jahressonderzahlung 2018 waren die Entgeltgruppen 1 bis 8 in einer Regelung zusammengefasst. Mit einer Eigenberechnung als **Anlage 3** zu die- sem Rundschreiben wird die tarifgemäße Umsetzung der Jahressonderzahlung für 2019 bis 2021 auf dem Niveau des Jahres 2018 dokumentiert. Bezogen auf das Jahr 2022 kann ein Prozentwert für die Jahressonderzahlung unter Beachtung der Mindestlaufzeit der Tarifeini- gung bis zum 30. September 2021 noch nicht festgestellt werden.

Weitere Klarstellungen durch die abgeschlossene Redaktion mit der TdL sind:

Bei den **Tabellenentgelten** für die Entgeltgruppe 2Ü erhält Stufe 6 rückwirkend zum 1. Januar 2019 den höheren Betrag aus der Stufe 6 der Entgeltgruppe 2 zugewiesen. Die zur Einkommensrunde 2019 im Internet bereits veröffentlichten Tabellen des dbb Geschäfts- bereichs 3 – Tarif sowie das interaktive Excel-Tool mitsamt der Stundenentgelte und der Zeitzuschläge werden zeitnah richtiggestellt. Im Bereich Kampfmittelräumdienst gelten die Prozentwerte der allgemeinen Entgeltanhebungen 2019, 2020 und 2021 zeitgleich auch für die entsprechenden Zulagatbestände.

Um zum 1. Januar 2020 die erforderliche **Transparenz für die verbesserte und antrags- lose Eingruppierung von Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst** zu schaffen, stimmen der dbb und die TdL zeitnah eine entsprechende Zuordnungstabelle ab. Eine vor- läufige erste Übersicht zu den bis 31. Dezember 2019 fortbestehenden und den künftigen

Eingruppierungen nach Maßgabe der S Entgeltgruppen in Teil II Abschnitt 20 der Entgeltordnung zum TV-L ist als **Anlage 2** bereits diesem Rundschreiben beigelegt.

Für die zum 1. Januar 2021 anstehende und **antragsabhängige Höhergruppierung von Beschäftigten in der Informations- und Kommunikationstechnologie (IT)** nach Maßgabe der dann in Kraft gesetzten Verbesserungen in Teil II Abschnitt 11 der Entgeltordnung zum TV-L haben der dbb und die TdL eine Besitzstandsregelung zur Programmiererzulage vereinbart. Soweit Beschäftigte mit entsprechendem Besitzstand in Höhe von 23,01 Euro ihre Eingruppierung mit Wirkung zum 1. Januar 2021 nicht nach der verbesserten Entgeltordnung beantragen, bleibt der Anspruch darauf auch über den 31. Dezember 2020 hinaus bei unveränderter Tätigkeit bestehen. Bislang stand zum 1. Januar 2021 der ersatzlose Wegfall dieser Besitzstandszulage im Raum.

Die TdL hat schließlich neben Anliegen der Tarifpflege auch ihre grundsätzliche Bereitschaft zur **Verhandlungsaufnahme zu weiteren Tarifthemen** erklärt. Dies betrifft die Sachverhalte einmal der Erhöhung des Samstagszuschlags im Bereich Krankenhäuser und Universitätskliniken von bislang 0,64 Euro auf 20 Prozent des Stundenentgelts der Stufe 3 sowie zum anderen die verbesserten Eingruppierungen im Bereich Straßenbau – und -betrieb. Hierzu hat der dbb bereits entsprechende Vorlagen aus den aktuell noch andauernden Tarifverhandlungen mit der Autobahn GmbH des Bundes geschaffen. Hierüber werden wir berichten.

Die Redaktionsgespräche zwischen dem dbb, der GEW und der TdL bezüglich der erforderlichen Änderungen für die **Lehrkräfte nach den Regelungen des TV EntgO-L** stehen aktuell noch aus. Auch hierüber werden wir berichten.

Hinzuweisen ist auf unser zeitnah aktualisiertes Arbeitsmaterial zum Tarifrecht für die Beschäftigten der Länder der TdL. Für die **Neuaufgabe unserer beiden Broschüren 11a und 11b** läuft die Bestellfrist am 30. August 2019 aus. Hierzu bitten wir um Beachtung unseres Rundschreibens Nr. 9/2019 vom 25. Juni 2019 nebst Bestellschein für

Tarifschrift 11a „TV-L und TVÜ-Länder, Tariftexte und Erläuterungen“ sowie Tarifschrift 11b „Entgeltordnung zum TV-L, Tariftexte und Erläuterungen“,

jeweils mit dem Stand der Tarifeinigung in der Einkommensrunde 2019.

Mit freundlichen Grüßen

Volker Geyer
Stellv. Bundesvorsitzender
Fachvorstand Tarifpolitik

Anlagen